

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer und Bettina König (SPD)

vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2025)

zum Thema:

Wie hoch sind die Kosten bei der Eingliederung der CfM in die Charité

und **Antwort** vom 25. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21607

vom 30. Januar 2025

über Wie hoch sind die Kosten bei der Eingliederung der CfM in die Charité

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Charité - Universitätsmedizin Berlin beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1) Wie hoch sind die Personalkostenpostensteigerungen bei der Eingliederung der CfM in die Charité? Wie schlüsseln sich die Kosten pro Tochtergesellschaft auf nach:

- a) Kosten der Angleichung der Tabellenentgelte
- b) Kosten der Angleichung weiterer Entgelte wie z.B. Jahressonderzahlung
- c) Kosten der Umsetzung von Mantel/Rahmenbedingungen (z.B. Arbeitszeit, Urlaub, Ausgleiche für Sonderformen der Arbeit wie Schicht- Nacht- und Wochenendzulagen und
- d) VBL und betr. Altersvorsorge (soweit vorhanden, die aktuelle betriebliche Altersvorsorge gegenrechnen)
- e) Weitere

Zu 1 a), 1 b), 1 c), 1 d) und 1 e):

Die Gesamtkosten einer Überleitung aller tariflich beschäftigten Mitarbeitenden der CFM in den in der Charité zur Anwendung kommenden Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), beläuft sich in Summe auf ca. 42,1 Mio. € pro Jahr. Darin sind jährliche Kosten in Höhe von 7,2 Mio. € für Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder enthalten.

Eine genaue Überleitung der Kostendifferenz zu jeder Regelung (u.a. der im TVöD-Mantel geregelten Zulagen) kann nicht beantwortet werden. Im Fall der Einführung des TVöD wäre die differenzierte Überleitung Aufgabe der Tarifparteien.

2) Wie hoch sind die Kosten des Betriebs der Tochtergesellschaften (Kosten der GF und ggf. des Aufsichtsrates, Jahresabschluss, Verwaltung, Verrechnungen zwischen Mutter und Tochter Kostensteigerungen). Bitte auch hier Kosten detailliert auflisten.

Zu 2.:

Das dem Senat und dem Abgeordnetenhaus vorliegende Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG aus dem Sommer 2023 hat Kosten ermittelt, die bei einer Eingliederung der CFM in die Charité entfallen würden. Diese beziehen sich unter anderem auf das Entfallen von Lizenz- und Prüfungskosten und sind mit maximal 1,13 Mio. € jährlich beziffert.

3) Inwieweit beeinträchtigt das Outsourcing Tausender Tochterbeschäftigter die Erfüllung der Definition eines Krankenhauses nach § 107 SGB V § 107? Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzbuchs sind Einrichtungen, die

- a) der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- b) fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, pflegfachlich unter ständiger pflegfachlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische, pflegfachliche und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- c) mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,
- d) die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Zu 3 a), 3 b), 3 c) und 3 d):

Die Frage nimmt Bezug auf § 107 Abs. 1 SGB V. Diese definiert ein Krankenhaus im Sinne des SGB V, welche die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung regelt in Abgrenzung zu den Versorge- und Rehabilitationsleistungen (§ 107 Abs. 2 SGB V). Bei der CFM handelt es sich um das Tochterunternehmen der Charité, in dem wesentliche

Servicebereiche wie Reinigung, Sicherheit oder die Mitarbeitenden- und Patientenverpflegung zusammengefasst sind. Das Unternehmen unterstützt die Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes. Von einer Beeinträchtigung der wesentlichen Kernelemente eines Krankenhauses im Sinne des SGB V durch das Outsourcing wird nicht ausgegangen.

4) Die Geschäftsführungen verweisen darauf, dass Leistungen ggf. extern günstiger erbracht werden könnten. Dann würden allerdings ggf. 19% USt sowie die jeweiligen Gewinnmargen der externen Dienstleister mindestens als Kosten hinzukommen, zudem wären Qualitätssicherung deutlich erschwert und gegebenenfalls auch Tarifflicht begangen. Wie beurteilt der Senat diese Perspektive?

Zu 4.:

Nach Angaben der Charité zahlt die CFM zum Stand 31.12.2024 in relevanten Bereichen wie der Reinigung, der Sicherheit oder der Mitarbeitenden- und Patientenverpflegung im Schnitt deutlich höhere Entgelte als durch die entsprechenden allgemeinverbindlichen Branchentarifverträge (bis zu 19,5% in bestimmten Entgeltstufen). Hinzu kommen weitere wichtige Vorteile wie z.B. eine betriebliche Altersversorgung oder Sonntags- und Nachtzuschläge. Die CFM ist heute über einen differenziert an den Bedürfnissen und Ausbildungsständen der CFM-Beschäftigten ausgestalteten Haustarifvertrag tariflich gebunden und möchte diesen Tarifvertrag weiterentwickeln, die Gefahr einer Tarifflicht ist nicht erkennbar.

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass zwar höhere Entgelte in der CFM als am Markt gezahlt werden. Jedoch sind die an die Charité verrechneten Preise durch die Befreiung der CFM von der Umsatzsteuer (durch den Organkreis mit der Charité) marktkonform und entsprechen somit dem Wirtschaftlichkeitsgebot, welchem die Charité durch das Berliner Universitätsmedizingesetz (§ 32 Abs. 1 UniMedG) unterliegt. Durch die Einführung des TVöD in der CFM wäre diese Preiskonformität mit dem Markt und somit die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben.

5) Wie steht der Senat zu weiteren Ausgründungen, die im Koalitionsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden sind („Weitere Ausgliederungen oder Outsourcing von Leistungen in unseren Krankenhäusern wird es nicht geben“)?

Zu 5.:

Tarifbedingte Ausgründungen sind nicht geplant.

Berlin, den 25. Februar 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege